

(5) Beanstandungen der Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

(6) Für Reklamationsansprüche des Bedarfsträgers gelten die gleichen Verjährungsfristen, wie sie für Geldforderungen des Versorgungsträgers gegenüber dem Bedarfsträger bestehen.

§ 14

Überschreitung der Höchstmengen

Soweit mit Bedarfsträgern Abwassereinleitungsverträge entsprechend § 8 Abs. 3 dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind diese bei Überschreitung der vereinbarten Höchstmengen des abzuleitenden Abwassers zur Zahlung einer Preissanktion von 0,30 M je m³ zusätzlich zum Abwasserpreis an den Versorgungsträger verpflichtet. Die Grundlage für die Berechnung der Preissanktion ist mindestens die Einleitungsmenge eines Monats.

§ 15

Verletzung der festgelegten Maximalwerte

Werden die auf Grund der §§ 7 und 8 vereinbarten Maximalwerte überschritten, ist gemäß der Richtlinie über die Erhebung von Preiszuschlägen für Nichteinhaltung der Maximalwerte bei der Abwassereinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen (Anlage 2) zu verfahren.

§ 16

Unberechtigte Einleitung von Abwasser

Wird Abwasser ohne Wissen und Genehmigung des Versorgungsträgers in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Bedarfsträger verpflichtet, neben dem Abwasserpreis für die im gesamten Zeitraum der unberechtigten Abwassereinleitung eingeleitete Abwassermenge eine Sanktion von 1,— M je m³ an den Versorgungsträger zu zahlen. Die Sanktion darf höchstens rückwirkend für 3 Jahre, gegenüber Bürgern für 2 Jahre, von der Erlangung der Kenntnis der unberechtigten Abwassereinleitung an gerechnet, gefordert werden. Auf diese Sanktion finden bei Bedarfsträgern, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über Vertragsstrafe und bei Bürgern die Bestimmungen des Zivilrechts über die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen entsprechende Anwendung.

§ 17

Schadenersatzpflicht des Bedarfsträgers

Entsteht durch die Verletzung der in den §§ 7 und 8 festgelegten Bedingungen dem Versorgungsträger oder einem Dritten ein Schaden, ist der Bedarfsträger zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 18

Unterbrechung der Abwassereinleitung

(1) Der Versorgungsträger ist berechtigt, vom Bedarfsträger die Unterbrechung der Abwassereinleitung zur Durchführung planmäßiger betriebsnotwendiger Arbeiten an seinen Anlagen zu verlangen. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a) Dem Bedarfsträger, mit dem ein Vertrag nach § 8 Abs. 3 dieser Anordnung abgeschlossen wurde, ist grundsätzlich bis 30. September des laufenden Jahres für das folgende Jahr mitzuteilen, wann die Abwassereinleitung unterbrochen wird. Sie darf nur dann unterbrochen werden, wenn dies bis zum 10. des vorausgehenden Monats schriftlich vereinbart wurde. Kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet der örtliche Rat nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten bis zum 20. des vorausgehenden Monats.

b) Den übrigen Bedarfsträgern sind Zeit und Dauer der Unterbrechung öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Dies soll mindestens 10 Tage vor Beginn der Unterbrechung erfolgen.

c) Soweit bei Bedarfsträgern besondere Verhältnisse vorliegen, ist die Art der Bekanntgabe zu vereinbaren.

(2) Der Versorgungsträger ist berechtigt, zur Beseitigung von Havarien sowie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen in seinen Anlagen die Abwassereinleitung zu unterbrechen. In diesen Fällen ist der Versorgungsträger nicht verpflichtet, die Bedarfsträger davon vorher zu verständigen. Es ist ihnen jedoch umgehend die Dauer der Unterbrechung mitzuteilen. Jede Unterbrechung ist so durchzuführen, daß die volkswirtschaftlichen Nachteile so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Für Schäden, die sich aus einer Unterbrechung bzw. Beschränkung der Abwassereinleitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 8 ergeben, ist der Versorgungsträger nicht verantwortlich. In allen übrigen Fällen der Unterbrechung bzw. Beschränkung richtet sich die Schadenersatzpflicht des Versorgungsträgers nach den Verantwortlichkeitsgrundsätzen des Wirtschafts- bzw. Zivilrechts.

(4) Ist der Versorgungsträger für einen Dritten verantwortlich, haftet er im Umfange der Verantwortlichkeit des Dritten. Die Verantwortlichkeit des Versorgungsträgers für Dritte gegenüber Bürgern richtet sich nach zivilrechtlichen Bestimmungen.

(5) Der Bedarfsträger hat dem Versorgungsträger den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadenanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens anzugeben.

(6) Die Ersatzpflicht des Versorgungsträgers, auch gegenüber Dritten, ist auf Sach- und Personenschaden beschränkt.

(7) Wird die Abwassereinleitung auf Anweisung staatlicher Organe aus Gründen gesperrt, die der Versorgungslager nicht zu vertreten hat, erlischt für ihn die Pflicht zur Ableitung in die öffentlichen Abwasseranlagen.

(8) Wird im Falle des Abs. 2 die Abwassereinleitung unterbrochen, ist der Versorgungsträger verpflichtet, gemeinsam mit dem Bedarfsträger und erforderlichenfalls nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gewässeraufsicht geeignete Maßnahmen zur anderweitigen Ableitung des Abwassers zu treffen.

§ 19

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen bzw. Maßnahmen des Versorgungsträgers gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 4, 11 Abs. 2 Satz 1 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung bzw. Maßnahme Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Bereichsleiter des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bzw. bei dem Bürgermeister der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde